

Richtlinien
über die Förderung von Seniorenarbeit
durch die Gemeinde Wachtberg

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Wachtberg fördert die Gemeinschaft alter Mitbürgerinnen und Mitbürger als auch den einzelnen älteren Menschen. Die Förderung erfolgt durch

- Gewährung von Zuschüssen an Träger von Einrichtungen und Veranstaltungen
- persönliche Zuwendungen
- Bereitstellung von Räumen
- Angebote im kulturellen, sozialen und sportlichen Bereich

§ 2

Trägerschaft

- (1) Als Träger von Einrichtungen und Veranstaltungen für Senioren kommen in Betracht:
1. Kirchengemeinden
 2. Vereine und Verbände mit Sitz in Wachtberg
 3. Ortsfestausschüsse
 4. Ortsvertretungen
 5. Schulen
 6. Altenstift Limbach
- (2) Einrichtungen und Veranstaltungen unter der Trägerschaft politischer Parteien werden durch diese Richtlinien nicht berücksichtigt.

§ 3

Einrichtungen

- (1) Die Träger von Einrichtungen, die der Begegnung älterer Bürger dienen, erhalten Zuschüsse. Zu den Einrichtungen zählen:
1. Altentagesstätten
 2. Altenstube
 3. Seniorenkreise

Bezuschußt werden Einrichtungen, die der Ausschuß für Jugend, Sport und Soziales als förderungsfähig anerkannt hat.

- (2) Eine Anerkennung erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
Die Einrichtung muss
- a) für alle älteren Bürger offen sein (z.B. keine Konfessionsschranken)
 - b) mindestens einmal im Monat geöffnet haben
 - c) für Besucher kostenlos sein (kein Beitrag, keine Eintrittsgebühr)
 - d) im Schnitt mindestens pro Öffnungstag 10 Besucher erwarten
 - e) innerhalb des Gemeindegebietes liegen.

§ 4

Betriebskosten

- (1) Auf Antrag wird zu den Betriebskosten der Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 jährlich ein Zuschuß gewährt. Die Betriebskosten umfassen die Aufwendungen für Miete, Heizung, Reinigung, Wasser und Beleuchtung.
- (2) Der Zuschuß berechnet sich aus:
- a) einem Sockelbetrag pro Einrichtung
 - b) einem Betrag pro Besucher über 60 Jahre

Die Höhe dieser Beträge setzt der Ausschuß für Jugend, Sport und Soziales im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fest.

- (3) Wenn die Gemeinde Wachtberg kostenlos Räume zur Verfügung stellt und die Abgaben (Strom, Wasser, Heizung etc.) trägt, wird bei der Zuschußberechnung lediglich der Sockelbetrag berücksichtigt.
- (4) Antragsberechtigt sind die Träger (§ 2 Abs. 1 Ziff 1+2). Die Träger verpflichten sich, im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres eine Besucherstatistik zu führen. Der Zuschußantrag ist spätestens bis **15.04.** eines jeden Jahres mit der Besucherstatistik bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Der Antrag ist von zwei die Verantwortung tragenden Personen des Trägers zu unterzeichnen.

§ 5

Investitionskosten

- (1) Auf Antrag wird zu den Investitionskosten ein Zuschuß gewährt. Zu den Investitionskosten zählen die Kosten für die Anschaffung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Voraussetzung ist, daß die Investition für die Senioreneinrichtung bestimmt ist.
- (2) Der Ausschuß für Jugend, Sport und Soziales setzt die Höhe des Zuschußbetrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fest.
- (3) Antragsberechtigt sind die Träger gem. § 2 Abs. 1 Ziff 1+2. Die Antragsteller verpflichten sich, sich mit mindestens 50 % an den Anschaffungskosten zu beteiligen.

- (4) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 2 Monaten nach Bewilligung vom Antragsteller mit Originalbelegen vorzulegen.

§ 6

Veranstaltungen

- (1) Auf Antrag werden zu den Kosten von Veranstaltungen, die eigens für Bürger über 70 Jahre durchgeführt werden, Zuschüsse gewährt. Gefördert werden folgende Maßnahmen:
- a) Ausflugsfahrten
 - b) Alternachmittage (z.B. Adventsfeiern, Seniorenkarneval)
 - c) Bildungsveranstaltungen (z.B. Verkehrsaufklärungsveranstaltungen der Polizei)

Veranstaltungen mit überwiegend religiösem oder politischem Charakter werden nicht gefördert.

- (2) Der Zuschuss berechnet sich aus:
- a) einem Sockelbetrag pro Ortschaft
 - b) einem Betrag pro Teilnehmer

Die Höhe der Beiträge setzt der Ausschuß für Jugend, Sport und Soziales im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fest.

- (3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass mindestens 10 Bürger, die das 70. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wachtberg haben, an dieser Veranstaltung teilnehmen.
- (4) Es wird nur **eine** Veranstaltung pro Jahr bezuschußt. Gleiches gilt für Veranstaltungen, an denen Senioren aus mehreren Ortschaften teilnehmen. Es ist dem Träger anheimgestellt, für welche Veranstaltung ein Zuschuß beantragt wird.
- (5) Antragsberechtigt sind die Träger gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1-4 und Ziff. 6. Es wird erwartet, daß sich die Träger bezüglich der Antragstellung untereinander abstimmen. Werden für eine Ortschaft mehrere Veranstaltungen durchgeführt und ist eine Abstimmung unter den Trägern nicht möglich, entscheidet der Fachausschuß über die Verteilung der Mittel.

§ 7

Brauchtumspflege

- (1) Anläßlich der Durchführung von Sankt Martins-Festen erhalten die Veranstalter einen Zuschuß, wenn sie sich bereiterklären, den Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die das 70. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wachtberg haben, „Martins-Wecken“ zu überreichen.
- (2) Die Höhe des Zuschusses bestimmt der Schul- und Kulturausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

- (3) Antragsberechtigt sind die Träger nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4+5. Werden in einer Ortschaft zwei Sankt Martins-Veranstaltungen durchgeführt, entscheidet der Fachausschuß über die Verteilung der Mittel.
- (4) Der Zuschuß wird für jede Person **einmal** im Rechnungsjahr gezahlt.

§ 8

Individuelle Förderung

- (1) Der Kontakt zu Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wachtberg haben und an der Teilnahme von Veranstaltungen gemäß § 6 verhindert sind, wird gefördert.
- (2) Für jede Person, die besucht wird und der ein Blumen-, Sach- oder Geldgeschenk überreicht wird, wird einmal im Rechnungsjahr ein Zuschuß gezahlt.
- (3) Die Höhe des Zuschusses bestimmt der Ausschuß für Jugend, Sport und Soziales im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (4) Antragsberechtigt sind die Träger gemäß § 2 Abs. 1. Es wird erwartet, dass sich die Träger untereinander absprechen. Jedem Träger ist anheimgestellt, die Hausbesuche gemeinsam mit dem Ortsvertretungsvorsitzenden durchzuführen. Liegen mehrere Anträge aus einer Ortschaft vor, die denselben Personenkreis betreffen, entscheidet der Fachausschuß über die Verteilung der Mittel.

§ 9

Altersjubiläen

- (1) Die Wachtberger Bürgerinnen und Bürger erhalten anlässlich folgender Jubiläen Glückwünsche der Gemeinde:
 - a) Goldhochzeit
 - b) Diamanthochzeit
 - c) Eiserne Hochzeit
 - d) Geburtstage ab Vollendung des 80. Lebensjahres

Die Überreichung der Glückwünsche und Geschenke erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Wachtberg.

- (2) Die Höhe des Wertes der Geschenke bestimmt der Gemeinderat bzw. Hauptausschuß im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 10

Gemeindliche Einrichtungen

- (1) Zum Besuch von gemeindlichen Einrichtungen erhalten Bürger, die das 70. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wachtberg haben, Ermäßigungen bzw. kostenlosen Zugang.
- (2) Die Bürgerinnen und Bürger gemäß Abs. 1 erhalten auf Abonnement- und Einzelkarten des Theaters Wachtberg eine Ermäßigung.
- (3) Das Schwimmbad der Gemeinde Wachtberg steht den Bürgern gemäß Abs. 1 zu den in der Gebührenordnung zur Schwimmbadsatzung aufgeführten Gebühren zur Verfügung. Die Inanspruchnahme des ermäßigten Tarifes beim Kauf von Fünferchips ist möglich.
- (4) Sportvereinen, die Turnübungen mit Bürgern gemäß Abs. 1 durchführen, werden die Hallen in der Gemeinde Wachtberg kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Inanspruchnahme von Büchereien im Büchereiverbund Wachtberg ist für Bürger gemäß Abs. 1 kostenlos.
- (6) Als Nachweis der Anspruchsberechtigung dient die Vorlage des Personalausweises.

§ 11

Einrichtungen von freien Wohlfahrtsverbänden

- (1) Alle Bürger haben das Recht, Dienstleistungen von freien Wohlfahrtsverbänden, die in der Gemeinde Wachtberg angeboten werden, in Anspruch zu nehmen. Hierzu zählen:
 - a) Die Sozialstation Wachtberg unter der Trägerschaft des Caritasverbandes des Rhein-Sieg-Kreises e.V.
 - b) Die Aktion „Essen auf Rädern“ des DRK Kreisverbandes Rhein-Sieg.
- (2) Die hierfür erforderlichen Entgelte sind vom Bürger zu tragen; soweit er hierzu nicht in der Lage ist, wird auf die Inanspruchnahme von Leistungen aufgrund gesetzlicher Regelungen (Bundessozialhilfegesetz, Reichsversicherungsordnung etc.) hingewiesen.
- (3) Die Gemeinde Wachtberg fördert die Sozialstation entsprechend den Kreisförderungsrichtlinien.
- (4) Der DRK-Kreisverband erhält von der Gemeinde für die Durchführung seiner Arbeit einen jährlichen Pauschalbetrag.
- (5) Die Höhe der Förderungsbeträge bestimmt der Ausschuß für Jugend, Sport und Soziales im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Aus diesen Richtlinien kann kein Rechtsanspruch hergeleitet werden.
- (2) Diese Richtlinien treten zum 01.01.1985 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien ausser Kraft.